

Satzung
der Schützengesellschaft v. 1891 Hollfeld e.V.
eingetragen beim Amtsgericht – Registergericht – Bayreuth
- VR Nr. 136 –

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen Schützengesellschaft v. 1891 Hollfeld e.V. er hat seinen Sitz in Hollfeld und ist in das Vereinsregister eingetragen

§ 2 Dachverband

Die Gesellschaft ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e. V. und erkennt dessen Satzung an.

§ 3 Zweck

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiete des Sports; im Einzelnen durch:
- Abhalten von geordneten Sport- und Schießübungen
 - Instandhaltung der Schießanlage und des Vereinsheimes sowie der Schieß- und Sportgeräte,
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und schießsportlichen Veranstaltungen,
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern
- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
- e) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus rassischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft.

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, d.h. aktiven und passiven Mitgliedern.
Ordentliches Mitglied kann jeder Ehrenhafte beiderlei Geschlechtes werden, der

- a) das 18. Lebensjahr vollendet hat
- b) Jugendliche von 10 bis 18 Jahre mit Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten

Aktive sind solche, die sich im Schießsport in einer Abteilung sportlich betätigen, Passive solche, die in keiner Abteilung tätig sind. Mitglieder, welche dem Verein

langjährig angehören, können auf Vorschlag des Vereinsausschusses geehrt werden

Über Ehrenmitgliedschaften bei außergewöhnlichen Verdiensten eines Mitgliedes beschließt auf Vorschlag der Vorstandschaft die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 5 Einnahmen und Ausgaben

Die Einnahmen setzen sich zusammen aus den Aufnahmegebühren, den Beiträgen der Mitglieder, den Überschüssen aus Veranstaltungen, den Abgaben und Leistungen der Abteilungen, den Mieten, freiwilligen Spenden und dergleichen.

Zu Willenserklärungen, die den Verein in einer Höhe bis 255,65 Euro belasten, hat der 1. Vorsitzende das Verfügungsrecht; über 255,65 Euro ist die Zustimmung der Vorstandschaft erforderlich.

§ 6 Leitung und Verwaltung

Die Leitung und Verwaltung erfolgt nach demokratischen Gepflogenheiten und wird wahrgenommen durch die Vorstandschaft und den Vereinsausschuss.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

Dem 1., 2. und 3. Vorsitzenden, einem 1., 2., 3. und 4. Schützenmeister, einem 1., 2., und 3. Vereinsjugendleiter, einem 1. und 2. Schriftführer, einem 1. und 2. Schatzmeister und einem 1., 2. und 3. Heimverwalter.

Der Vorstandschaft gehören weiter ohne Wahl an: Ehrenvorstand, Ehrenschießenmeister, Ehrenvorstandsmitglied und Ehrenausschussmitglied und der jeweilige Schützenkönig.

Der 1., 2. und 3. Vorsitzende sind je für sich allein vertretungsberechtigt. Die drei Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der 1., 2. und 3. Vorsitzende, haben das Recht, jederzeit in die Kassenbücher Einblick zu nehmen, die Pflicht, die Sitzungen zu überwachen und die Tagesordnung für die Versammlung festzusetzen.

Die Mitglieder der Vorstandschaft werden mit einfacher Stimmenmehrheit in der ordentlichen Mitgliederversammlung in geheimer Wahl mit Stimmzettel auf die Dauer von 3 (drei) Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Die drei Vorstände werden in geheimer Wahl mit Stimmzettel gewählt. Alle weiteren Mitglieder der Vorstandschaft werden per Handzeichen gewählt. Es sei denn, es ist mehr als eine Person zur Wahl vorgeschlagen.

§ 8 Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus 6 (sechs) Mitgliedern.

Er wird gewählt durch die ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von 3 (drei) Jahren. Die Wahl kann durch Zuruf erfolgen.

Die Aufgabe des Ausschusses ist, die Vorstandschaft in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen.

Der Vereinsausschuss hat in allen Sitzungen gleich der Vorstandschaft Sitz und Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

Über den Verlauf der Sitzung und gefasste Beschlüsse ist Protokoll zu führen, welches vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 9 Schützenjugend

Die Mitglieder unter 25 Jahren bilden die Schützenjugend; sie scheiden aus mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem sie ihr 25. Lebensjahr vollendet haben. Unberührt bleiben die Altersgrenzen für Beitragsfestsetzung und Sportbestimmungen.

Die Schützenjugend gibt sich eine Jugendordnung. Sie ist durch die Vorstandschaft zu bestätigen, wenn sie nicht gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstößt.

Die Jugend führt und verwaltet sich selbständig. Der Verein stellt ihr Mittel zur Verfügung, über die sie in Eigenständigkeit entscheidet. Die Vorstandschaft ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu unterrichten. Sie kann Beschlüsse, die gegen die Satzung oder der Sinn und Zweck verstoßen oder ihr widersprechend, beanstanden und zur erneuten Beratung zurückgeben. Werden sie nicht geändert, entscheidet der Ausschuss endgültig.

§ 10 Eintritt, Austritt und Ausschluss

Die Aufnahme als ordentliches Mitglied hat schriftlich zu erfolgen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand und Vereinsausschuss.

Bei strittigen Fragen entscheidet die Mitgliederversammlung. Hierzu ist eine 2/3 - Stimmenmehrheit erforderlich.

Die Austrittserklärung hat schriftlich zum 31.12 des Jahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist spätestens zum 30.09 zu erfolgen.

Mit dem Eintreffen derselben enden, vorbehaltlich der Erfüllung der Bestimmungen über die Beiträge die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft. Die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis kann vorgenommen werden, wenn Mitglieder trotz erfolgter Mahnung 33 Monate mit der Zahlung ihrer Beiträge im Rückstand geblieben oder Entschädigungsverpflichtungen in dieser Zeit nicht nachgekommen sind. Die Streichung entbindet nicht von der Forderung des Vereins an den Ausgeschiedenen.

Der Ausschluss aus der Mitgliedschaft erfolgt:

- a) bei groben oder wiederholtem Vergehen gegen die Vereinsatzung
- b) Bei unehrenhaftem Betragen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
- c) In leichteren Fällen kann zeitlicher Ausschluss erfolgen.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet in erster Linie die Vorstandschaft. Gegen den Beschluss der Vorstandschaft steht dem Betroffenen binnen zwei Wochen (gerechnet von der Zustellung des Ausschlusses an)

das Einspruchsrecht zur ordentlichen Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet.

Abstimmungen über den Ausschluss eines Mitgliedes erfolgen bei beiden Instanzen nur mit Stimmzettel.

Dem Betroffenen ist vor der Vorstandschaft und bei Einspruch auch vor der ordentlichen Mitgliederversammlung ausreichend Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

§ 11 Rechte, Pflichten, Beiträge der Mitglieder

Alle ordentlichen Mitglieder haben in allen Versammlungen beratende und beschließende Stimme. Eine Sonderstellung einzelner Mitglieder in der Benützung der Vereinseinrichtungen ist nicht statthaft.

Wählbar in den Vorstand und den Vereinsausschuss sind nur volljährige Mitglieder.

Es können im Verein in Erfüllung der Vereinszwecke besondere Abteilungen mit Genehmigung der Vorstandschaft gebildet werden.

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag, dessen notwendige Höhe von der ordentlichen Mitglieder-Jahresversammlung festgelegt wird.

Ein Erlass kann nur in besonderen Fällen erfolgen.

§ 12 Versammlungen und Geschäftsjahr

Die satzungsmäßigen Versammlungen zerfallen in:

1. eine ordentliche Mitgliederversammlung
2. außerordentliche Mitgliederversammlung

die ordentliche Mitglieder-Jahresversammlung findet jeweils im ersten Viertel des Jahres statt. Das Vereinsjahr schließt mit dem Kalenderjahr.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt auf Beschluss der Vorstandschaft und des Vereinsausschusses, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder mit Namensunterschrift unter Angabe des Zwecks, der Gründe usw. dies beantragt.

Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie außerordentlichen Mitgliederversammlung sind durch Anschlag im Vereinskasten und im Städt. Mitteilungsblatt mindestens fünf Tage vorher bekanntzugeben.

Die Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung sowie der außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind in das Protokollbuch einzutragen, vom 1. oder 2. Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Erschienenen. 3/4 (drei Viertel) Mehrheit ist zur Beschlussfassung über Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vermögen notwendig; dies ist auch für die Satzungsänderung erforderlich.

In der ordentlichen Mitgliederjahresversammlung ist:

- a) von der Vorstandschaft über die Tätigkeit des Vereins im verflossenen Jahr zu berichten, Rechnung zu legen usw.
- b) die Wahl der Vorstandschaft und des Vereinsausschusses alle drei Jahre vorzunehmen Wahlberechtigt sind nur Mitglieder über 18 Jahre.

- c) Über den Voranschlag für das nächste Vereinsjahr hinsichtlich der Höhe des Vereinsbeitrages sowie Aufnahmegebühr ist, falls erforderlich, Beschluss zu fassen
- d) Ausschluss von Mitgliedern bei Anrufung der Versammlung
- e) Beschwerden über Vorstandschaft und Ausschuss.

Als Kassen- und Rechnungsprüfer wählt die ordentliche Mitgliederversammlung mindestens 2 (zwei) mit dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder. Sie haben die Kassenführung und die Jahresrechnung auf Grund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen und der Versammlung Bericht zu geben, sowie gegebenenfalls die Entlastung der Vorstandschaft zu beantragen.

In der außerordentlichen Mitgliederversammlung können erledigt werden:

- a) Ersatzwahlen für Vorstand und Vereinsausschuss während des Geschäftsjahres
- b) Satzungsänderungen
- c) Auflösung des Vereins

Satzungsänderungen und Wahlen können nur vorgenommen werden, wenn diese bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich in die Tagesordnung aufgenommen sind.

Bei Satzungsänderungen ist auch anzugeben, welche Bestimmungen der Satzung geändert werden sollen.

Anträge zur Jahres-Hauptversammlung und außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen drei Tage vorher beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.

§ 13 Auflösung

Das Vermögen des Vereins umfasst den gesamten Besitz der Schützengesellschaft v. 1891 Hollfeld e.V.

Die Auflösung des Vereins kann nur in der Versammlung beschlossen werden, in der 47% des Mitgliederbestandes anwesend sind.

Zur Beschlussfassung ist eine 3/4 - (drei Viertel) Mehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlte Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Hollfeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung des Schießsportes) zu verwenden hat.

**Schützengesellschaft v. 1891
Hollfeld e.V.**